

lich, und zwar in letzterem Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

III.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafе von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Officiant dasselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch ohne sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt u. wohnhaft, oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.

IV.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen Staaten und in den Fürstlich Neussischen Landen jüngerer Linie wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdverlet in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur legend möglich seyn wird.

V.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Cassе desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

VI.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Besche der officiellen Angaben der inländischen Beamten belegen.